

## §. 26.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre und die Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ziehen den Verlust der in dem §. 13 bezeichneten Zulagen nur während der Zeit der zu verbüßenden Freiheitsstrafe nach sich.

## §. 27.

Der Civil-Versorgungsschein (§§. 4, 5 und 24) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

Bedingt diese Krankheit bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste völlige Erwerbsunfähigkeit, so wird den davon Betroffenen für die Dauer dieses Zustandes die im §. 14 ausgeworfene Pensionzulage von 3 Thalern monatlich gewährt.

## §. 28.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbener Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, erhalten nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thalern jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Hierdurch wird an der Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

## §. 29.

Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die königliche Marine, sowie auf die Invaliden aus den bisherigen Kriegen in Anwendung gebracht.

Alle aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 heranstammenden Invaliden erhalten nach Maßgabe ihrer Charge die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Pension erster Klasse.

## §. 30.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Carlebad, den 6. Juli 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

(24.) Bismarck-Schönhansen. v. Bodelschwingh. v. Koss. Gr. v. Ipenfließ. v. Mähler.  
Gr. zur Lippe. v. Seidow. Gr. zu Calenberg.